

Teltower Kreisblatt.



No. 43.

Teltow, den 25. Oktober

1865.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämtliche Königliche Post-Anstalten an. Abonnementspreis pro Quartal: 10 Sgr. 6 Pf. Insertionsgebühr: 1 Sgr. pro dreigespaltene Petilzeile oder deren Raum.

Zur das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Insertate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rothmann Hrn. Liese, in Bösen bei Mr. Hrn. Ph. Müller, in Trebbin beim Buchdruckr. Hrn. Junker, in Mittenwalde beim Buchdruckr. Hrn. Schäfer, in R. Wusterhausen im Comtoit des Hrn. D. Hesse für Bank-, Commiss.- und Incasso-Geschäfte, Allgemeine Sparkasse &c. &c.

A m t l i c h e s.

Nach Kreistagsbeschuß vom 1. August 1863 sind

fünf Thaler

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleeäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevel dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters damit erfolgen kann.

Teltow, den 5. August 1863.

Der Landrat. Frhr. v. Gayl.

Nach der Bestimmung im §. 15. der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Erhebung der Grund- und Gebäude-Steuern vom 17. Januar d. J., Nr. IV., (Beilage zum 11. Stück des Amtsblatts de 1865), sollen die den Dominien, von mehr als einer grundsteuerpflichtigen Liegenschaft, und den Ortsvorständen von mir zugesetzten definitiven neuen Grundsteuer-Heberollen so gleich nach Empfang zur Einsicht der Steuerpflichtigen längstens 14 Tage öffentlich ausgelegt, und es soll den Betheiligten bekannt gemacht werden, daß, wo und in welcher Frist die Auslegung erfolgen werde. Ich seze voraus, daß dieser Bestimmung von den Dominien und Ortsverständen welche die neuen definitiven Grundsteuer-Heberollen erhalten haben, genügt worden ist, und fordere dieselben auf Anordnung der Königlichen Regierung noch auf, eine Bescheinigung, dahin lautend:

„Dass die Grundsteuer Rolle den Betheiligten bekannt gemacht worden und während einer Frist von 14 Tagen zur Einsicht offen gelegen hat“ sofort auszustellen und mir spätestens binnen 14 Tagen einzureichen. Gehen diese Bescheinigungen in der bestimmten Frist nicht ein, so würde ich gezwungen sein solche durch expresse Boten auf Kosten der säumigen Beamten abholen zu lassen.

Der Landrat.

Teltow, den 18. October 1865.

J. B.

Der Kreis-Deputirte v. d. Kneisebeck, Major und Landrat a. D.

Bekanntmachung.

Nachdem gegen die in Frankfurt a. M. erscheinende „Neue Frankfurter Zeitung“ wiederholt rechtsträchtige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50. des Pressegesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. D. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 10. October 1865.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf zu Eulenburg.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis und Nachachtung der Polizei-Behörden.
Teltow, den 23. October 1865.

Der Landrat.

J. B.

Der Kreis-Deputirte v. d. Kneisebeck, Major und Landrat a. D.